

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
37. Jahrgang – 11. November 2009 – Nr. 17

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(MPO Architektur)

vom 11. November 2009

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

Hinweis: Bis Ende 2007 lautete der Name dieses Verkündungsblattes: Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

**Satzung
zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(MPO Architektur)**

vom 11. November 2009

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 24. März 2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 4) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** und im **Text** der Masterprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Lippe und Höxter“ durch die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 erhält folgende Bezeichnung:
„Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte“
 - b) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 14 a Studierende in besonderen Situationen“
 - c) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Bezeichnung:
„Präsentation mit Kolloquium“
 - d) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Bezeichnung:
„Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote“
 - e) Die Angabe „Wahlpflichtprojekt-Gruppe A“ zu Anlage 1 wird durch die Angabe „Wahlpflichtprojekte“ ersetzt.
 - f) Die Angabe „Anlage 3 Umrechnungstabellen zwischen Noten gemäß § 9 und ECTS-Noten“ wird gestrichen.

3. In **§ 3** Abs. 5 wird die Angabe „§ 68 HG“ durch die Angabe „§ 50 HG“ ersetzt.
4. In **§ 4** Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zugehörigem Kolloquium“ durch die Worte „zugehöriger Präsentation mit Kolloquium“ ersetzt.
5. In **§ 5** Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „einem Kolloquium“ durch die Worte „einer Präsentation mit Kolloquium“ ersetzt.
6. **§ 9** wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „ECTS“ durch die Angabe „ECTS-Anrechnungspunkte“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Die Masterarbeit (§ 19) kann nur mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet werden.“
 - c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8; Absatz 8 (alt) wird gestrichen.
 - d) In Abs. 7 Satz 2 (neu) werden die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.
 - e) Abs. 8 (neu) erhält folgende Fassung:

„(8) Für jede mit mindestens „ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgaben der Anlagen 1 und 2 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.“
7. **§ 10** wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „der Wahlpflichtprojekt-Gruppe A“ durch die Angabe „dem Katalog der Wahlpflichtprojekte“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „der Wahlpflichtprojekt-Gruppe A“ durch die Angabe „dem Katalog der Wahlpflichtprojekte“ ersetzt.
 - c) In Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „das Kolloquium“ durch die Worte „die Präsentation mit Kolloquium“ ersetzt.
8. **§ 12** Abs. 4 wird gestrichen.

9. **§ 13** wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird in der Aufzählung

unter Buchstabe a) die Angabe „§ 65 HG“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 HG“,

unter Buchstabe b) die Angabe „§ 71 Abs.1 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 HG“

sowie

unter Buchstabe c) die Angabe „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 HG“

ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „zum Kolloquium“ durch die Worte „zur Präsentation mit Kolloquium“ ersetzt.

10. **§ 14** Abs. 4 wird gestrichen.

11. Nach § 14 wird folgender **§ 14 a** eingefügt:

**„§ 14 a
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägere oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

12. **§ 18** wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Buchstabe a) wird die Angabe „der Wahlpflichtprojekt-Gruppe A“ durch die Angabe „dem Katalog der Wahlpflichtprojekte“ ersetzt.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtfach der Wahlpflichtfach-Gruppe 3 (Anlage 2) zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Masterstudiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Wahlpflichtfachkatalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 6 Credits erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Masterstudiengangs Architektur der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Masterstudiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 28 Abs. 3 und 4.“

13. **§ 21** wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vier Monate“ durch die Worte „neun Wochen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 14 a gilt entsprechend.“

14. **§ 22** erhält folgende Fassung:

„§ 22 Abgabe und Beurteilung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß auf einem festgelegten Datenträger bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und/oder als Datei auf

einem vorgeschriebenen Speicherplatz abzuspeichern. Die Festlegung obliegt dem Prüfungsausschuss und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der auf einem Datenträger gespeicherten Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Masterarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 9 Abs. 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlicher Bewertung wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ist die Masterarbeit bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestanden“ lautet.

(3) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 15 Credits erworben.“

15. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Präsentation mit Kolloquium

(1) Die Präsentation mit Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen zehn Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Masterarbeit stattfinden. Dabei ist eine Bearbeitungszeit zur Vorbereitung der Präsentation und zur Erstellung der Präsentationsunterlagen von mindestens neun Wochen einzuräumen.

(3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 20 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind und
2. die Masterarbeit mit „bestanden“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1

genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 20 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Masterarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 5 wird die Präsentation mit Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, die die Masterarbeit mit „bestanden“ bewertet haben.

(5) Zum Präsentationstermin sind die Präsentationsunterlagen im Fachbereich oder einer sonstigen vom Prüfungsausschuss bestimmten Örtlichkeit auszustellen. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten je Prüfling. Die Präsentation wird in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für dasselbe Semester für die Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Sonstige Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie weitere Personen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden, sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Der Richtwert der zeitlichen Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je Prüfling. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 16) entsprechende Anwendung.

(7) Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Das Ergebnis der Präsentation mit Kolloquium ist dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende nicht zugelassen.

(8) Durch das Bestehen der Präsentation mit Kolloquium werden 15 Credits erworben.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „der Wahlpflichtprojekt-Gruppe A“ durch die Angabe „dem Katalog der Wahlpflichtprojekte“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. durch die Masterarbeit 15 Credits und durch die Präsentation mit Kolloquium 15 Credits“

c) Absatz 2 Nr. c) erhält folgende Fassung:

„c) die Masterarbeit oder die Präsentation mit Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.“

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema der Masterarbeit, die Note der Präsentation mit Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinterstehend – in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für die Masterarbeit ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der Präsentation mit Kolloquium gemäß § 9 Abs. 4 und 5 gebildet mit der Maßgabe, dass die Präsentation mit Kolloquium zweifach gewichtet wird.“

d) Nach Abs. 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlussemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlussemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlussemester oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs zurückgegriffen. Den vergleichbaren Studiengang legt der Prüfungsausschuss fest. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.“

18. In § 27 Abs. 2 werden die Worte „der Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

19. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Studienverlaufsplan - Masterstudiengang Architektur

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kurz- zeichen	Summe		Semester/SWS			
			SWS	CR	1	2	3	4
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü
<u>Pflichtmodule/-fächer</u> *								
<u>Konstruktion</u>								
1501	Ausbaukonstruktion und Gebäudetechnik	M-A 1	4	5			2 2	
1502	Primärkonstruktionen/Sonderkonstruktionen	M-A 2	4	5		2 2		
1601	Integrales Entwerfen, Fassadenkonstruktionen	M-A 3	6	6			3 3	
<u>Gestalten und Entwerfen</u>								
1602	Innenraumgestaltung: Licht, Raum, Farbe	M-A 4	6	5		2 4		
1504	Digitales Gestalten und Multimedia	M-A 5	4	5	1 3			
1603	Städtebauliches Entwerfen, Freiraumplanung	M-A 6	6	6	3 3			
1604	Entwerfen im Bestand	M-A 7	3	6		1 2		
1605	Denkmalpflege	M-A 8	3	5			1 2	
<u>Kulturwissenschaften</u>								
1503	Architekturkommunikation: Szenografie	M-A 9	4	5	2 2			
Summe Pflichtmodule/-fächer			40	48				
<u>Wahlpflichtmodule/-fächer</u>								
<u>Wahlpflichtprojekte</u>								
	WPP 1		6	8	6 (1 5)			
	WPP 2		6	8		6 (1 5)		
	WPP 3		6	8			6 (1 5)	
<u>Sonstige Wahlpflichtfächer</u>								
	WPF 1: Fach aus WPF-Gruppe 1		4	6	4			
	WPF 2: Fach aus WPF-Gruppe 2		4	6		4		
	WPF 3: Fach aus WPF-Gruppe 1, 2 oder 3		4	6			4	
Summe			30	42				
	Masterarbeit			15				x
	Kolloquium			15				x
Summe SWS			70		24	23	23	
Summe CR				120	30	30	30	30

V = Vorlesung Ü = Übung CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden WPF = Wahlpflichtfach
WPP = Wahlpflichtprojekt

* = In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen

20. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der Tabelle „Wahlpflichtprojekt-Gruppe A“ wird durch das Wort „Wahlpflichtprojekte“ ersetzt.
- b) Im Text unter der Tabelle der Wahlpflichtprojekte wird die Angabe „der Wahlpflichtprojekt-Gruppe A“ durch die Worte „dem Katalog der Wahlpflichtprojekte“ ersetzt.
- c) In der Tabelle der Wahlpflichtfach-Gruppe 3 – Human- und Geisteswissenschaften werden das Wort „Ökologie“ durch die Worte „Sondergebiete Ökologie“ und das Wort „Philosophie“ durch die Worte „Sondergebiete Philosophie“ ersetzt.

21. **Anlage 3** wird gestrichen.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2009 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

(2) Die durch diese Satzung geänderte Fassung der Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe bzw. Fachhochschule Lippe und Höxter für den Masterstudiengang Architektur eingeschrieben waren, gilt Folgendes:

- a) Für diese Studierenden finden die Änderungen durch Artikel I Nummern 1, 2 a), 2 b), 2 d), 2 e), 3, 6 a), 7 a), 7 b), 8, 9 a), 10, 11, 12, 13 c), 16 a), 17 a), 17 d), 18 und 20 a), b) dieser Satzung ab dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung ebenfalls Anwendung.
- b) Diese Studierenden können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2011 nach der für sie im Sommersemester 2009 geltenden Masterprüfungsordnung für den Studiengang Architektur unter Berücksichtigung von Buchstabe a) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der ab Wintersemester 2009/2010 geltenden Fassung dieser Masterprüfungsordnung schriftlich beantragen. Die Anwendung der ab Wintersemester 2009/2010 geltenden Fassung der Masterprüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (Sommersemester 2011) verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Für Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2009/2010 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
 - für das Sommersemester 2010 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- des Masterstudiengangs Architektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, gilt Absatz 3 entsprechend.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur vom 30. September 2009 ausgefertigt.

Lemgo, den 11. November 2009

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer